

Merkblatt unentgeltliche Prozessführung, amtliche Verteidigung, unentgeltliche Rechtsvertretung für Geschädigte

1. Verfassungsmässiger Anspruch

Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sind teuer. Die Kosten werden nach bestimmten Tarifen festgesetzt und den Beteiligten im Normalfall aufgrund des Prozessergebnisses auferlegt. Für die gehörige Führung eines Prozesses ist zudem besonders bei anspruchsvollen Themen anwaltlicher Beistand nötig. Anwaltskosten gehen aber noch mehr ins Geld als die Gerichtsgebühren. Je nach Verfahrensausgang werden sie einem möglicherweise am Ende des Verfahrens von der Gegenpartei oder manchmal auch aus der Gerichtskasse (z.B. bei einem Freispruch im Strafverfahren) ersetzt. Einen Anhaltspunkt zur Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten in Zivilprozessen finden Sie in unserer entsprechenden [Präsentation](#).

Damit jede Person ihre Rechte auch dann durchsetzen kann, wenn ihr die Mittel für einen Prozess fehlen, sieht [Art. 29 Abs. 3 BV](#) (Bundesverfassung) einen **Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege** sowie auf einen **unentgeltlichen Rechtsbeistand** vor. Dem entsprechen im Strafprozess die **amtliche Verteidigung** der Beschuldigten und die **unentgeltliche Rechtsvertretung** der **Geschädigten**.

2. Zivilverfahren und Zwangsvollstreckung

2.1 Kostenlose Verfahren

Prozesse zwischen Privaten sind gelegentlich aus sozialen Gründen in einem gewissen Umfang von Gesetzes wegen **kostenfrei** ausgestaltet. Beispiele dafür sind das Verfahren vor [Schlichtungsbehörde](#) (nicht aber dasjenige vor Mietgericht) bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen, das frei von Kosten und Parteientschädigungen ist ([Art. 274d Abs. 2 OR](#)), [arbeitsrechtliche Streitigkeiten](#), wo bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- zumindest keine Gerichtskosten anfallen ([Art. 343 OR](#)) und das kostenlose [Beschwerdeverfahren](#) gegen Verfügungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes ([Art. 20a Abs. 1 SchKG](#)). In all diesen Fällen können allerdings einer Partei bei **mutwilliger Prozessführung** die Kosten oder gar eine Busse auferlegt werden.

2.2 Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege bei den übrigen Verfahren

Für kostenpflichtige Zivilverfahren werden die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Kanton Zürich durch [§ 84 ff. ZPO](#) näher geregelt.

Die unentgeltliche Prozessführung (Kostenbefreiung) setzt voraus:

- **Natürliche Person:** Juristische Personen (z.B. Vereine, Stiftungen, AGs, GmbHs, Genossenschaften), Handelsgesellschaften und Konkursmassen wird die unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt ([§ 84 Abs. 3 ZPO](#)).
- **Mittellosigkeit:** Der betroffenen Partei müssen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie für Gerichtskosten aufzukommen. Ausgangspunkt ist das betriebsrechtliche Existenzminimum (Grundbetrag für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, minimale kulturelle Bedürfnisse; Wohnungskosten; Prämien für die obligatorische Krankenversicherung; notwendige Berufsauslagen; Kommunikation), erweitert um die Steuern. Die Gerichte wenden beim Entscheid keine starren Grundsätze an; ihnen steht ein Ermessensspielraum offen. Gemäss einer älteren Entscheid des Zürcher Obergerichts kommt Mittellosigkeit in Betracht, wenn das *Nettoeinkommen* (inkl. Anteil 13. Monatslohn) einer allein stehenden Person mit Kinderbetreuungsaufgaben das erweiterte Existenzminimum um weniger als ca. Fr. 800.-- bis Fr. 1'000.-- pro Monat übersteigt (ZR 88 Nr. 88). Massgeblich sind aber auch die anfallenden Prozesskosten, denn diese sollen innert vernünftiger Frist getilgt werden können. Punkto *Vermögen* hebt nicht schon jeder Notgroschen den Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung auf.
- **Kein aussichtsloses Verfahren:** Die unentgeltliche Prozessführung soll nicht ungerechten Prozessen Vorschub leisten. Deshalb dürfen die Erfolgsaussichten zu Beginn des Verfahrens nicht erheblich geringer sein als die Verlustgefahr. Als Faustregel lässt sich sagen, dass der Staat keine Prozesse finanziert, deren Chancen schlechter als 1:5 stehen.

Für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin oder eines unentgeltlichen Rechtsvertreters muss zusätzlich eine dritte Voraussetzung erfüllt sein:

- Die gesuchstellende Partei muss zur Führung des Prozesses auf **fachkundigen Rat angewiesen** sein. In Bagatellverfahren oder Prozessen ohne schwierige Fragen wird keine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt. Für die Gutheissung eines Gesuchs sprechen normalerweise komplexe Sachverhalte, schwierige Rechtsfragen, die grosse Tragweite eines Verfahrens oder der Umstand, dass auch die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird gewöhnlich nur auf **Gesuch** hin gewährt. Sie kann grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt werden. Das Gesuch ist an das mit einer Klage befasste Gericht zu richten. Die gesuchstellende Partei hat auf Aufforderung des Gerichts die zur Behandlung des Gesuches nötigen **Belege** einzureichen (§ 84 Abs. 3 ZPO).

Weder die unentgeltliche Rechtspflege noch die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung befreit die betreffende Partei von der Leistung einer **Prozessentschädigung**, wenn sie das Verfahren verliert. Kommt sie später (z.B. durch den Ausgang des Prozesses) in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann das Gericht sie überdies zur **Nachzahlung** der erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichten (§ 92 ZPO).

Der Missbrauch des Instituts etwa durch unwahre Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen führt nicht nur zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung, sondern kann auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Art. 146 StGB).

3. Strafverfahren

2.1 Unentgeltliche Geschädigtenvertretung

Der Kanton Zürich ergänzt die Mindestgarantien des Bundes für Betroffene von Straftaten (Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 124 BV; Art. 5 ff. OHG) mit der erleichterten Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für Geschädigte: Wenn es die **Interessen** und die **persönlichen Verhältnisse** der geschädigten Partei erfordern, kann ihr auf Antrag ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden (§ 10 Abs. 5 StPO). Die Voraussetzungen sind insofern weniger streng als für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in Zivilsachen, als die geschädigte Person nicht schlechterdings mittellos sein muss, damit sie Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Vertretung hat.

Wenn noch keine Anklage erhoben worden ist, wird das Gesuch vom **Stellvertretenden Gerichtspräsidenten** behandelt, danach von dem/der Vorsitzenden des urteilenden Gerichts (§ 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 StPO).

2.2 Amtliche Verteidigung

Der Anspruch einer angeschuldigten Person auf fachkundigen Beistand wird im Strafprozess mit dem Institut der **amtlichen Verteidigung** abgedeckt. Wenn ein Strafverfahren für die betroffene Person besondere Konsequenzen hat oder haben kann (Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht; Untersuchungshaft hat länger als fünf Tage gedauert), wenn das Verfahren mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn die angeschuldigte Person ihre Rechte nicht selber gehörig wahrnehmen kann, muss ihr auch ohne Antrag eine amtliche Verteidigung bestellt werden (sog. **notwendige Verteidigung**, s. § 11 Abs. 2 StPO). In den übrigen Fällen haben mittellose Angeschuldigte einen verfassungsmässigen Anspruch auf amtliche Verteidigung, wenn einige Monate Freiheitsstrafe in Aussicht stehen und der Fall für den Betroffenen mit erheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Unbekümmert darum, ob die angeschuldigte Person selber oder der Staat einen Verteidiger oder eine Verteidigerin bestellt hat, werden die entsprechenden Kosten im Falle eines Schuldspruchs „in der Regel“ der verurteilten Person auferlegt (§ 188 Abs. 1 StPO). Abgewichen wird von diesem Grundsatz bei prekären finanziellen Verhältnissen allenfalls aus Resozialisierungsüberlegungen. Im Interesse der Betroffenen überprüft das Gericht die Kostennoten amtlicher Verteidiger (s. **Merkblatt für die Entschädigung amtlicher Mandate in Strafsachen**).

Wenn noch keine Anklage erhoben worden ist, wird das Gesuch vom **Stellvertretenden Gerichtspräsidenten** behandelt, danach von dem/der Vorsitzenden des urteilenden Gerichts (§ 13 Abs. 2 StPO).